

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/7716 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes

A. Problem

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Sozialgerichtsbarkeit nachhaltig zu entlasten und zugleich eine Straffung der sozialgerichtlichen Verfahren herbeizuführen. Dies soll durch eine Vielzahl von Maßnahmen geschehen, die auf verschiedenen Ebenen ansetzen.

Zum 1. Januar 2005 ist der Sozialgerichtsbarkeit die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II), der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes übertragen worden. Dies hat zu einer erheblichen Mehrbelastung der Sozialgerichte geführt. Diese Mehrbelastung konnte durch Personalmaßnahmen der Länder teilweise kompensiert werden. Die Bundesregierung sieht aber die Notwendigkeit, durch eine Änderung des Sozialgerichtsgesetzes flankierend für weitere Entlastung zu sorgen.

Für das arbeitsgerichtliche Verfahren greift der Gesetzentwurf Bedürfnisse der arbeitsgerichtlichen Praxis auf, das Verfahren einfacher, schneller und bürgerfreundlicher zu gestalten, um einen zeitnahen und effektiven Rechtsschutz zu gewähren.

B. Lösung

I. Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit soll insgesamt entlastet werden. Dies geschieht durch eine Straffung des sozialgerichtlichen Verfahrens, die es den Gerichten erlaubt, ihrer Amtsermittlungspflicht zum einen besser nachzukommen, zum anderen aber auch Verzögerungen des Verfahrens, die durch die Verfahrensbeteiligten selbst verursacht werden, zu sanktionieren. Die erstinstanzliche Zuständigkeit wird grundlegend überarbeitet.

Die Änderungen erfolgen unter Beachtung der Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens. Da mit dem Sozialgerichtsgesetz der materiellrechtliche Gehalt der Sozialgesetzbücher umgesetzt wird, enthält es eine Fülle von Normen, die das Kräfteungleichgewicht auszubalancieren versuchen, das insbeson-

dere zwischen einer hoch spezialisierten Verwaltung auf der einen Seite und den Versicherten, Leistungsempfängern und behinderten Menschen auf der anderen Seite besteht. Die Aufgabe, für eine gewisse Waffengleichheit der Parteien im Sozialgerichtsverfahren zu sorgen, besteht auch vor dem Hintergrund, dass die Betroffenen vor den Sozialgerichten häufig um sie existenziell betreffende Fragen streiten. Die Straffung und Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens dient gleichzeitig den Prozessparteien, die an einer zügigen Klärung elementarer Fragen ein unmittelbares Interesse haben.

Folgerichtig setzt der Gesetzentwurf eine Vielzahl von Vorschlägen aus der sozialgerichtlichen Praxis um:

- Bereits im Widerspruchsverfahren werden die Sozialleistungsträger entlastet, indem der Verwaltung die Bekanntgabe der Widerspruchsentscheidung bei so genannten Massenwidersprüchen im Wege der öffentlichen Bekanntgabe ermöglicht wird.
- Es wird eine erstinstanzliche Zuständigkeit für die Landessozialgerichte eingeführt für Streitigkeiten, die Rechtsfragen betreffen, die über die individuelle Beschwerde einer einen Verwaltungsakt angreifenden oder begehrenden Person hinausgehen, und bei denen die Sozialgerichte in der Regel keine endgültig streitschlichtende Instanz darstellen.
- Zur Straffung des sozialgerichtlichen Verfahrens – insbesondere zur zeitnahen Umsetzung der durch den Amtsermittlungsgrundsatz geforderten vollständigen Tatsachenermittlung – kann das Gericht unter engen Voraussetzungen den Vortrag einer Partei präkludieren. Es wird eine fiktive Klagerücknahme für die Fälle eingeführt, in denen der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts für einen bestimmten Zeitraum nicht betreibt. Die Anforderungen an Klageschrift und Klagebegründung werden moderat erhöht.
- Die Sozialgerichte erhalten die Möglichkeit, bei mehr als 20 Verfahren, die dieselbe behördliche Maßnahme betreffen, die Verfahren auszusetzen und ein Musterverfahren durchzuführen. Die Leistungsträger sollen die Verwaltungsakten binnen einer bestimmten Frist übersenden. Bei einstimmigem Verzicht der Beteiligten auf Rechtsmittel kann vom Abfassen des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe abgesehen werden.
- Die Verantwortung zu umfassender Ermittlung im Vorverfahren wird gestärkt, indem eine Kostentragungspflicht der Leistungsträger im Fall unterlassener Ermittlungen eingeführt wird. Die Einbeziehung neuer Verwaltungsakte in laufende Gerichtsverfahren wird strengeren Kriterien unterworfen.
- Der Schwellenwert zur Berufung wird für natürliche Personen auf 750 Euro und für juristische Personen auf 10 000 Euro angehoben.
- Die Beschwerde wird ausgeschlossen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre, in Verfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe verneint und für Kostengrundentscheidungen nach § 193 sowie nach § 192 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes soweit in der Hauptsache kein Rechtsmittel gegeben wäre und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.
- Das Abhilfeverfahren im Beschwerdeverfahren wird aufgehoben.

II. Arbeitsgerichtsbarkeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird die Klageerhebung erleichtert, indem sie ihre Klage wahlweise auch vor dem Arbeitsgericht erheben können, in dessen Bezirk sie für gewöhnlich ihre Arbeit leisten (Gerichtsstand des Arbeitsortes).

Das arbeitsgerichtliche Verfahren wird durch eine Erweiterung der Alleinentscheidungsbefugnis des Vorsitzenden vereinfacht und beschleunigt. Dort, wo eine Beteiligung der ehrenamtlichen Richter sachlich nicht geboten ist, kann der Vorsitzende allein entscheiden. Dies betrifft die

- Verwerfung eines unzulässigen Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil oder einen Vollstreckungsbescheid;
- Verwerfung einer unzulässigen Berufung, sofern die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgt;
- Verwerfung einer unzulässigen Beschwerde im Beschlussverfahren, sofern der Beschluss ohne mündliche Verhandlung ergeht;
- Entscheidung über die Gerichtskosten, wenn nur noch über sie zu entscheiden ist;
- Berichtigung des Tatbestandes arbeitsgerichtlicher Urteile, die zwischen den Parteien unstreitig ist, und daher eine mündliche Verhandlung nicht beantragt wurde.

Es wird des Weiteren klargestellt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Titel, dessen Bestand aufgrund der Einlegung eines Rechtsbehelfs zweifelhaft sein kann, bei einem drohenden nicht zu ersetzenden Nachteil für den Schuldner ohne Sicherheitsleistung erfolgt. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsbehelf gegeben.

Das Verfahren der nachträglichen Zulassung der Kündigungsschutzklage wird beschleunigt und der Rechtsweg zum Bundesarbeitsgericht eröffnet.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Straffung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist mit Einsparungen in den Länderhaushalten zu rechnen. Die genaue Höhe dieser Einsparungen kann nicht präzise vorausgesagt werden. Durch die Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens entstehen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Keine Änderungen.

E. Sonstige Kosten

Keine. Insbesondere entstehen für die Wirtschaft keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten der Wirtschaft im Bereich der Verwaltung eingeführt, da sich die Regelungen fast ausschließlich auf das gerichtliche Verfahren beziehen. Für die Verwaltung werden durch die Schaffung der Möglichkeit, Widerspruchsbescheide in so genannten Massenverfahren bekannt zu geben, Verwaltungskosten in nicht bezifferbarer Höhe eingespart.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7716 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird Buchstabe b wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch,“ durch die Wörter „und gegen Beanstandungen von Entscheidungen der Landesschiedsämter nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, gegen Entscheidungen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Sozialversicherung“ die Wörter „und ihren Verbänden, gegenüber den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Klagen gegen Entscheidungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 87 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber den Bewertungsausschüssen und den erweiterten Bewertungsausschüssen sowie gegen Beanstandungen des Bundesministeriums für Gesundheit gegenüber den Bundesschiedsämtern,“.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und nach der Angabe „(§§ 91, 92 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“ wird das Wort „und“ durch die Wörter „, Klagen in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss und Klagen“ ersetzt.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

2. In Nummer 17 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

,c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und gegebenenfalls aus § 197a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 155 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(3) Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren auf Antrag durch Beschluss ein und entscheidet über Kosten, soweit diese entstanden sind. Der Beschluss ist unanfechtbar.“

II. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

In Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 11“ und die Angabe „9.“ durch die Angabe „11.“ ersetzt.“

III. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Berlin, den 20. Februar 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Anette Kramme
Berichterstatteerin

Bericht der Abgeordneten Anette Kramme

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahren

1. Überweisungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/7716** ist in der 136. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Januar 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 20. Februar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung des vorgelegten Änderungsantrags angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 20. Februar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, ihn in der Fassung des vorgelegten Änderungsantrags anzunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

1. Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

Ziel des Gesetzentwurfs ist eine nachhaltige Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit durch Vereinfachung und Straffung des sozialgerichtlichen Verfahrens bei gleichzeitigem Erhalt der besonderen Klägerzentriertheit des Verfahrens, die dem Versicherten gewährleistet, bei niedriger Zugangsschwelle und größtmöglicher Waffengleichheit in Lebensbereichen, die seine materielle Existenz häufig unmittelbar betreffen, Rechtsschutz gegen eine hoch spezialisierte Verwaltung zu erhalten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2005 ist der Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichte für Angelegenheiten der Grundversicherung für Arbeitsuchende eröffnet worden und ist die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Sozialhilfe sowie des Asylbewerberleistungsrechts von den Verwaltungsgerichten auf die Sozialgerichte übergegangen. Dies hat zu einer erheblichen Mehrbelastung der Sozialgerichte geführt.

Über das tatsächliche Ausmaß der Belastung gibt es zurzeit kein belastbares Zahlenmaterial. Es ist insbesondere offen, inwieweit die Belastung durch die neu übernommenen Arbeitsbereiche durch den Wegfall anderer Bereiche und durch verstärkten Personaleinsatz bereits hinreichend kompensiert werden konnte.

Die Länder haben entsprechend ihrer Möglichkeiten auf diese Situation reagiert. Es wurde neben dem Instrument der Stellenneueinrichtung und Versetzung auch mit Abordnungen und der Zuweisung von Assessoren an die Sozialgerichte gearbeitet.

Bei der gegenwärtigen Belastungssituation in der Sozialgerichtsbarkeit ist zu beachten, dass die Einführung eines neuen Rechtsgebietes – wie das der Grundversicherung für Arbeitsuchende – naturgemäß einen erhöhten gerichtlichen Klärungsbedarf nach sich zieht.

Der Gesetzentwurf setzt bei der Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit auf mehreren Ebenen an, beginnend im Widerspruchsverfahren, über die Änderung von Verfahrensvorschriften vor den Sozialgerichten, die Anhebung der Voraussetzungen des Berufungs- und Beschwerderechts bis zur Schaffung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landessozialgerichte. Im Einzelnen sind dies:

a) Entlastung im Widerspruchsverfahren

Insbesondere die Rentenversicherungsträger sehen sich in jüngerer Zeit millionenfachen Widersprüchen gegen ihre Verwaltungsentscheidungen ausgesetzt. In der Praxis stellen die Rentenversicherungsträger mit Einverständnis der Widerspruchsführer die eingelegten Widersprüche ruhend und entscheiden so lange nicht darüber, bis über einen oder mehrere Musterprozesse zu der Thematik ein höchstrichterliches Urteil erstritten wird. Nach Vorliegen der Musterentscheidung werden die ruhend gestellten Widersprüche abschließend bearbeitet. Diese abschließende Bearbeitung zieht eine extreme personelle und finanzielle Belastung nach sich. Um das Verfahren für die Leistungsträger zu erleichtern, wird die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntgabe der Widerspruchsentscheidung geschaffen.

b) Entlastung der Sozialgerichte

Die Entlastung der Sozialgerichte setzt auf mehreren Ebenen an:

- Stärkung des Amtsermittlungsgrundsatzes;
- Straffung des Verfahrens;
- Verlagerung der erstinstanzlichen Zuständigkeit;
- Abschaffung des Abhilferechts im Beschwerdeverfahren.

c) Entlastung der Landessozialgerichte

Um die mit der Einführung der erstinstanzlichen Zuständigkeit einhergehende Mehrbelastung der Landessozialgerichte aufzufangen, wird in folgenden Bereichen für Entlastung gesorgt:

- Erhöhung des Schwellenwertes zur Berufung;
- Beschwerdeverfahren;
- Entscheidung des Landessozialgerichts bei Gerichtsbescheid.

2. Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG)

Das arbeitsgerichtliche Verfahren soll durch den Gesetzentwurf einfacher, schneller und bürgerfreundlicher gestaltet werden. Der Gesetzentwurf setzt Vorschläge aus der arbeitsgerichtlichen Praxis um. Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird die Klageerhebung erleichtert, indem sie ihre Klage wahlweise auch vor dem Arbeitsgericht erheben können, in dessen Bezirk sie für gewöhnlich ihre Arbeit leisten.

Das arbeitsgerichtliche Verfahren wird durch eine Erweiterung der Alleinentscheidungsbefugnis des Vorsitzenden vereinfacht und beschleunigt.

3. Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage in § 5 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG). Der materiellrechtliche Kündigungsschutz bleibt unverändert.

Das Kündigungsschutzverfahren wird in den Fällen der nachträglichen Klagezulassung gestrafft und beschleunigt.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/7716 in der 75. Sitzung am 23. Januar 2008 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diese erfolgte in der 76. Sitzung am 11. Februar 2008.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)910 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutscher Arbeitsgerichtsverband e. V.
- Deutscher Sozialgerichtstag e. V.
- Sozialverband VdK Deutschland e. V.
- Sozialverband Deutschland (SoVD)
- Heike Haseloff-Grupp
- Jens Heise, Berlin
- Prof. Dr. Rainer Schlegel, Kassel
- Dr. Jürgen Brand, Essen.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) begrüßte die Änderungen im SGG, da diese Vorschriften aus prozessökonomischer Sicht grundsätzlich einer Beschleunigung des Verfahrens dienen. Die Schaffung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landessozialgerichte für Rechtsstreitigkeiten, in denen nicht nur Tatsachen, sondern auch Rechtsfragen zu klären seien, halte man für sachgerecht. Die Neuregelung des § 96 SGG halte man nicht für prozessökonomisch, da wegen jedes neuen, nicht abändernden oder ersetzenden Verwaltungsaktes ein Vorverfahren und anschließend ein Klageverfahren angestrengt werden müsse. Dies führe nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung. Die Neuregelung des § 102 SGG sei sehr zu begrüßen, da Verfahrensverzögerungen in der Vergangenheit häufig auf unterlassene Mitwirkungshandlungen des Klägers zurück-

zuführen gewesen seien. Die Einführung der fakultativen Präklusionsregelung sei positiv zu beurteilen, da die Untätigkeit einzelner Beteiligter in vielen Fällen zur Prozessverzögerung und damit zu unangemessen langer Dauer von Verfahren beigetragen habe. Die Einführung des neuen Gerichtsstandes des gewöhnlichen Arbeitsortes im ArbGG sei nicht zu begrüßen, weil dieser Begriff auf Grund seiner Unbestimmtheit keine Klarheit brächte. Die geplante Erweiterung der Alleinentscheidungsbefugnis des Vorsitzenden sei hingegen zu begrüßen, weil sie zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens führen könne. Die Verbindung des Verfahrens über die nachträgliche Klagezulassung mit dem Verfahren über die Kündigungsschutzklage sei geeignet, das Kündigungsschutzverfahren zu beschleunigen und daher zu begrüßen. Die geplante Einführung eines neuen Rechtsmittels gegen das Zwischenurteil führe hingegen zu einer Verzögerung des Verfahrens. Zur Beschleunigung der Entscheidung über den Antrag auf nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage und damit auch des Kündigungsschutzprozesses trage der geplante neue § 5 Abs. 5 KSchG bei. Da sich in der Praxis gezeigt habe, dass das Einstellungsverfahren beschleunigt werden müsse, solle man daher die Gelegenheit nutzen, eine weitere Änderung in das ArbGG einzubeziehen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) befürwortete besonders die Verfahrensregelungen, die zur Beschleunigung des Gerichtsverfahrens führen und dabei im Wesentlichen darauf abzielen, die Eingangsinstanz zu entlasten. Kritisiert würden jedoch die Regelungen zur fiktiven Klagerücknahme und zur Präklusion. Allerdings begrüße man, dass die vorgesehene Erhöhung des Beschwerdewertes für die Durchführung eines Berufungsverfahrens abgesenkt wurde. Dennoch schließe die vorgesehene Höhe noch einen erheblichen Teil der Verfahren von der Berufungsmöglichkeit aus. Zum Arbeitsrecht rege man zusätzlich zwei Punkte an: Zum Ersten sollte bei sog. Massenverfahren ein Antrag des Klägers ausreichen, damit das Gericht die Aussetzung seines Verfahrens beschließt und es erst wieder aufnimmt, wenn er die Fortsetzung beantragt hat. Zwar werde bei Massenverfahren derzeit versucht, zu einer Musterprozessvereinbarung mit der Gegenseite zu kommen, doch oft fänden sich die Arbeitgeber nicht bereit, solche Vereinbarungen zu schließen. Zum Zweiten solle geregelt werden, dass die vorläufige Vollstreckbarkeit nach einer erst- und zweitinstanzlichen Entscheidung über die Abgabe einer Willenserklärung ebenfalls geregelt werde. Dies würde maßgeblich einen zeitnahen und effektiven Rechtsschutz unterstützen.

Der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e. V. (in Personalunion die Sachverständige Karin Aust-Dodenhoff) begrüßte die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt. Insbesondere die Änderung, nach der die Berufung von ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen daran geknüpft sei, dass diese entweder im Bezirk des Gerichts tätig seien oder dort wohnen, sei sachgerecht und wünschenswert. Gegen den Vorschlag, dass das Gericht im Fall des Einspruchs von Amts wegen zu prüfen habe, ob der Einspruch an sich statthaft und in gesetzlicher Form und Frist eingelegt sei, bestünden keine Bedenken. Er diene der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Die vorgesehene Einfügung des § 48 Abs. 1a ArbGG stelle eine sinnvolle Ergänzung zu den bisherigen Gerichtsstandsregelungen dar und trage den Besonderheiten in arbeitsgerichtlichen Verfahren Rechnung. Die Regelung

schaffe erheblich mehr Klarheit und Rechtssicherheit bei der Bestimmung des Gerichtsstandes. Die Erweiterung der Alleinentscheidungsbefugnisse des bzw. der Vorsitzenden in § 55 Abs. 1 ArbGG werde begrüßt, da dies zu einer Beschleunigung des Verfahrens führe. Die in § 62 Abs. 1 ArbGG vorgeschlagene Ergänzung zur Einstellung der Zwangsvollstreckung sei sinnvoll und praxisgerecht. Die vorgesehenen Erweiterungen der Alleinentscheidungsbefugnis seien zu unterstützen, da sie der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dienen. Eine Beteiligung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen an diesen Entscheidungen sei nicht geboten, da nicht materielle Rechtsfragen, sondern formelle Kriterien im Vordergrund der Prüfung stünden. Die vorgesehenen Änderungen des § 5 Abs. 4 KSchG seien deutlich geeignet, eine Beschleunigung des Kündigungsschutzverfahrens zu ermöglichen, weil über die nachträgliche Zulassung der Klage nicht mehr gesondert entschieden werden müsse.

Der Deutsche Sozialgerichtstag e. V. stimmte dem Gesetzentwurf in seinen Zielsetzungen zu und begrüßte, dass die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens und die besondere Aufgabenstellung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bei der Verwirklichung und Durchsetzung der im Sozialgesetzbuch geregelten Rechtsansprüche bei der Formulierung der vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt und in der Begründung des Gesetzentwurfs betont würden. In einigen Punkten sehe man Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf. Bei den Regelungen über die Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern schlage man eine Vereinfachung vor. Die Gruppen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Versicherten und aus den Vorschlagslisten der Arbeitnehmer sollten zusammengeführt werden. Es müsse notwendige Ergänzungen der Regelungen über die Fiktion einer Klagerücknahme geben. Die Zulassungsbedürftigkeit der für die Berufung geltenden Wertgrenze müsse von 500 auf 600 Euro entsprechend den Regelungen der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes angehoben werden. Änderungen der Regelungen über die Statthaftigkeit der Beschwerde seien notwendig. Die Änderungsvorschläge des Bundesrates lehne man ab.

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. sprach sich wegen der Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens für die Eigenständigkeit der Sozialgerichte aus. Man sehe in der Vereinheitlichung der Prozessordnungen keinen Selbstzweck, der eine Änderung des Sozialgerichtsgesetzes rechtfertigen würde. Vielmehr müssten, wie in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zutreffend hervorgehoben werde, die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens beachtet werden. Für Empfänger von Sozialleistungen, Versicherte und behinderte Menschen müsse ein wirksamer Rechtsschutz sichergestellt werden. Gewahrt bleiben müsse für den Bürger insbesondere der niederschwellige kostenfreie Zugang zum Sozialgericht, die zulassungsfreie Beibehaltung von zwei Tatsacheninstanzen und eine größtmögliche Waffengleichheit mit den Verwaltungsträgern. Eine umfassende Aufklärung des medizinischen Sachverhalts müsse vor Entscheidungen gewährleistet sein. Kritisch zu betrachten seien allerdings im Hinblick auf die Ziele der Entlastung der Gerichte und die Erreichung materieller Gerechtigkeit die vorgesehenen Regelungen zur Präklusion und fiktiven Klagerücknahme bei Nichtbetreiben des Verfahrens.

Mit diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollten die Bundesratsinitiativen ihre Erledigung finden.

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) begrüßte sehr, dass sich der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung darum bemühe, eine sozial ausgleichende Lösung zu finden, die einerseits die Sozialgerichtsbarkeit entlasten solle, er andererseits aber auch auf die Besonderheiten des Sozialgerichtsverfahrens zugunsten von Versicherten, behinderten Menschen und Leistungsempfängerinnen/-empfängern Rücksicht nehme. Es sei erfreulich, dass hierbei Vorschläge aus der Praxis aufgegriffen wurden. Mit Blick auf die betroffenen Rechtsuchenden rege der SoVD an, folgende vorgesehene Regelungen erneut zu prüfen: die öffentliche Bekanntgabe von Widerspruchsbescheiden, die Einschränkung der Einbeziehung von Folgebescheiden in das Klageverfahren, die Fiktion der Klagerücknahme, die Präklusionsregelungen und die Anhebung des Schwellenwertes zur Berufung. Die Vorschläge des Bundesrates, wie sie unter anderem in dem vom Bundesrat am 30. November 2006 in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/3660) enthalten seien und auf die der Bundesrat auch in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung erneut Bezug nehme (Bundesratsdrucksache 820/07 (Beschluss)), könnten nicht unterstützt werden. Man setze sich insbesondere für die Beibehaltung der Eigenständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit, die Gebührenfreiheit in der Sozialgerichtsbarkeit, die Beibehaltung zweier Tatsacheninstanzen und die Beibehaltung des Rechts auf einen ärztlichen Gutachter eigener Wahl nach § 109 SGG ein.

Die Sachverständige Heike Haseloff-Grupp hielt den Gesetzentwurf zur Änderung des SGG für einen Schritt in die richtige Richtung. Einwendungen der Praxis seien in den wesentlichen Punkten berücksichtigt worden. Einbußen hinsichtlich effektiver Rechtsschutzgewährung seien durch den Gesetzentwurf nicht zu befürchten. Die vorgesehenen Änderungen seien allerdings nicht hinreichend. Es sei aus Sicht der Praxis durchaus zweifelhaft, ob der Gesetzentwurf das Ziel einer nachhaltigen Entlastung erreichen und zu einer Straffung der sozialgerichtlichen Verfahren führen werde. Eine nachhaltige Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit könne etwa durch die Einführung sozialverträglicher Gerichtsgebühren, etwa auch in Form einer Experimentierklausel, um Erfahrungen zu sammeln, erreicht werden. Eine Beschleunigung der Verfahren könnte durch die Abschaffung des § 109 SGG erzielt werden. Die Einholung von Privatgutachten werde dadurch nicht ausgeschlossen und die Richter würden ohnehin aufgrund des Amtsermittlungsprinzips den Sachverhalt umfassend ermitteln.

Der Sachverständige Jens Heise führte aus, dass die Änderungen im Sozialgerichtsgesetz weitreichende Einschränkungen des Rechtsschutzes für Bürger enthielten, die auf Sozialleistungen angewiesen seien. In den wesentlichen Teilen des Gesetzesentwurfs sah der Sachverständige einen Abbau des Rechtsstaates. Der Gesetzentwurf erwecke den Eindruck, dass der materielle Abbau des Sozialstaates, den man in Deutschland in den letzten Jahren beobachtet habe, nunmehr auch auf das sozialgerichtliche Verfahren ausgeweitet werden solle. Der Gesetzentwurf sei eine Reaktion auf die Überlastung der Sozialgerichte, die heute schon dazu geführt habe, dass die unbedingt erforderliche Qualität des

Rechtsschutzes für die Bürger – trotz außerordentlicher Anstrengungen der Richterinnen und Richter – teilweise nicht mehr gewährleistet sei. Die Landesregierungen, insbesondere die zuständigen Landesminister, hätten vielfach versagt, indem sie ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung, die Sozialgerichte mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, überwiegend nicht nachkämen. Die bereits heute für die Bürger spürbaren Defizite würden durch den Entwurf, sollte er Gesetz werden, nur verschlimmert. Die beabsichtigte „Straffung und Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens“ führe zu einer Schwächung des Rechtsschutzes der Bürger vor den Sozialgerichten. Viele Bürger würden das Vertrauen in die Sozialgerichte verlieren.

Der Sachverständige Prof. Dr. Rainer Schlegel führte aus, dass die Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes in der Sozialgerichtsbarkeit weder erforderlich noch geeignet sei. Eine Änderung der bewährten Grundsätze der Artikel 95 und 97 GG sei völlig unverhältnismäßig, da sie zu den Herzstücken der rechtsstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes gehörten. Sowohl eine Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten als auch eine Versetzbarkeit von Richtern gegen ihren Willen würden eine Änderung des Grundgesetzes voraussetzen. Der in der Stellungnahme vom Bundesrat geforderte Vertretungszwang vor den Landessozialgerichten (Nummer 6 – § 73 SGG) und eine generelle Berufungszulassung seien abzulehnen. Ein Vertretungszwang vor den Landessozialgerichten sei zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nicht erforderlich und sei zudem nicht geeignet, das Verfahren zu straffen oder die Gerichte dauerhaft zu entlasten. Der durch Gerichtskostenfreiheit und fehlenden Vertretungszwang in erster und zweiter Instanz gekennzeichnete Zugang zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit garantiere in Verbindung mit dem Amtsermittlungsgrundsatz großes Vertrauen in die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns und damit sozialen Frieden. Präklusionsvorschriften würden nicht zu einem Verfahren passen, das wie der Sozialgerichtsprozess auf materielle Wahrheit angelegt und daher vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägt sei. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung sei deshalb die klar bessere Alternative gegenüber den Vorschlägen in der Stellungnahme des Bundesrates.

Der Sachverständige Dr. Jürgen Brand begrüßte das Anliegen des Gesetzentwurfs, das Widerspruchs- und Gerichtsverfahren zu straffen und dabei die Besonderheiten des Sozialgerichtsgesetzes zu bewahren. Seitdem die Sozialgerichtsbarkeit für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sei, seien die Verfahrenseingänge enorm gestiegen und bewegten sich weiterhin auf Rekordniveau. Grundsätzlich zu begrüßen sei, wenn die Bildung und Besetzung der Spruchkörper vereinfacht werde, der Zugang zu den Sozialgerichten weitgehend barriere- und formfrei bleibe, § 96 SGG auf seinen ursprünglichen Anwendungsbereich zurückgeführt werde, das obligatorische Abhilfe-/Nichtabhilfungsverfahren abgeschafft werde, die Beschwerdemöglichkeiten eingeschränkt würden und den Beteiligten Verschuldungskosten schriftlich angedroht werden könnten. Weiterhin gebe es keine vernünftigen Gründe, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammenzulegen, die Sondervorschrift des § 109 SGG abzuschaffen und die Zulassungsberufung und den Vertretungszwang vor den

Landessozialgerichten einzuführen. Deshalb sei der Stellungnahme des Bundesrates zu widersprechen, wonach strukturelle Änderungen geboten seien, um den Ländern eine bedarfsgerechte Verteilung der knappen richterlichen Personalressourcen zu ermöglichen.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7716 in seiner 78. Sitzung am 20. Februar 2008 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dem Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(11)923 (s. Beschlussempfehlung) empfohlen.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** bekräftigten, dass die Ende 2003 beschlossene Arbeitsmarktreform eine der größten sozialpolitischen Herausforderungen der letzten zehn Jahre sei. Die Reform und die von der Großen Koalition beschlossenen weiteren Maßnahmen zeitigten greifbare Erfolge. Viel habe sich für die Bürgerinnen und Bürger verändert, und so hätten sich auch viele Unsicherheiten ergeben. Dies habe zwangsläufig Auswirkungen auf den sozialgerichtlichen Rechtsschutz. Zudem sei der Sozialgerichtsbarkeit zum 1. Januar 2005 neben der Zuständigkeit für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch die Zuständigkeit für die Sozialhilfe sowie für das Asylbewerberleistungsgesetz übertragen worden. Es sei nicht verwunderlich, dass die Sozialgerichte auf diese Weise eine sehr viel größere Last zu tragen hätten als noch in der Vergangenheit. Die Einführung eines neuen Rechtsgebietes wie der Grundsicherung für Arbeitsuchende ziehe zwangsläufig einen erhöhten gerichtlichen Klärungsbedarf nach sich. Die Klagen und Eilanträge rund um das Thema „Hartz IV“ hätten Spitzenzahlen erreicht. Zudem hätten die Rentenversicherer in den letzten Jahren infolge der wiederholten Nullrunden mit millionenfachen Widersprüchen von Rentnern zu tun. Zwar sei die Mehrbelastung der Sozialgerichte zum Teil durch Personalmaßnahmen der Länder aufgefangen worden, dennoch sei es nötig geworden, die Sozialgerichtsbarkeit insgesamt zu entlasten. Dies zeige sich auch an den entsprechenden Initiativen des Bundesrates. Vor diesem Hintergrund sei der Gesetzentwurf der Bundesregierung positiv zu beurteilen.

Die Anhörung habe gezeigt, dass die vorgesehenen Änderungen sozial verträglich seien. Insgesamt stelle der Gesetzentwurf einen akzeptablen und zu befürwortenden Ausgleich dar zwischen Erhalt der Rechte der Kläger und dem Bemühen, eine gewisse Verfahrenseffizienz zu erreichen. Dies gelte auch für die vorgesehenen Maßnahmen im arbeitsgerichtlichen Teil des Gesetzentwurfs.

Nach Meinung der **Fraktion der SPD** verfolge der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Sozialgerichts- und des Arbeitsgerichtsgesetzes vor allem zwei Ziele: die Sozialgerichtsbarkeit nachhaltig zu entlasten und die Verfahrensgeschwindigkeit zu erhöhen, um einen effektiven und bürgerfreundlichen Rechtsschutz zu gewährleisten. Dies sei richtig gewählt, denn diese Ziele trafen die Bedürfnisse der gerichtlichen Praxis und der Bürger.

Sie dienten der Beschleunigung von Verfahren um oft existentielle Fragen und Verfahren, die in einem Kräfteungleichgewicht gegenüber einer spezialisierten Verwaltung stehen. Die Besonderheiten der sozialgerichtlichen Verfahren würden ausreichend berücksichtigt.

Zu unterstreichen sei, dass den Vorschlägen des Bundesrates an keiner Stelle zugestimmt werden könne. Auch die Anhörung habe die Fraktion in diesem Punkt bestätigt, d. h., man sei strikt gegen eine Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten, da dort das Fachlichkeitsprinzip verletzt werden würde. Auch eine Zulassungsberufung lehne man ab, da gerade im sozialgerichtlichen Verfahren viele Betroffene existent seien, die in geringem Maße zu einer Rechtsverfolgung im Stande seien. Zudem sei man gegen Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren. Im Übrigen handele es sich um moderate Änderungen, die in exzellenter Weise die Eigenart des Verfahrens als solche berücksichtigen und Rücksicht darauf nehmen, dass sich viele Betroffene im sozialgerichtlichen Verfahren selber vertreten.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** begrüßten den Gesetzentwurf grundsätzlich. Die Sozialgerichtsbarkeit müsse entlastet werden. So sei die Einführung einer Fiktion einer Klagerücknahme in § 102 SGG sowie die Einführung einer fakultativen Präklusionsregelung in § 106a SGG zu begrüßen. Auch die beabsichtigten Änderungen im Kündigungsschutzgesetz würden von den Mitgliedern der Fraktion mitgetragen.

Sie machten jedoch auch deutlich, dass sie einige Punkte des Gesetzentwurfs für ungeeignet hielten, dem Ziel der Entlastung der Gerichte nahezukommen. So beispielsweise die beabsichtigte Zuständigkeitsregelung des § 29 SGG, die einer Konkretisierung bedürfe. Für falsch hielten die Mitglieder der Fraktion die Absicht der Bundesregierung, künftig neue Verwaltungsakte nur noch dann nach Erhebung der Klage in das Verfahren einzubeziehen, wenn dadurch ein vorhergehender ersetzt oder abgeändert werde. Auch die Einführung eines neuen Gerichtsstandes am gewöhnlichen Arbeitsort werde für wenig dienlich gehalten.

Die Mitglieder der Fraktion kritisierten, dass einige Kritikpunkte der Anhörung nicht in den Änderungsantrag aufgenommen wurden. Insgesamt könne die Fraktion dem Gesetzentwurf jedoch zustimmen. Man werde sich aber zum Änderungsantrag der Stimme enthalten.

Es sei generell besser, die Hartz-IV-Regelungen zu vereinfachen, um die Klageflut einzudämmen. Die Anhörung habe bestätigt, dass eine grundsätzliche Reform wieder nicht erfolgt sei.

Die Mitglieder der **Fraktion DIE LINKE** führten aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit und zur Straffung der Verfahren zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger gehe. Es sei frappierend, dass so wenige Kritikpunkte aus der Anhörung in den Änderungsantrag aufgenommen worden seien. Bei solch einer breiten Kritik hätte man sich die Aufnahme dieser gewünscht. Dies auf redaktionelle Änderungen zu verkürzen sei ein Armutszeugnis.

Zwei zentrale Kritikpunkte der Fraktion seien zum einen die Heraufsetzung des Berufungsstreitwertes und zum anderen

die Fiktion der Klagerücknahme. Die Erhöhung des Beschwerdewertes bei Berufung auf mindestens 750 Euro träfe viele Menschen, da der Streitwert sich immer nach dem Bewilligungsbescheid richte, der regelmäßig auf sechs Monate bezogen sei. Zur Fiktion der Klagerücknahme kritisierten die Mitglieder der Fraktion, dass angesichts der spezifischen Klientel – Migranten oder Menschen mit gesundheitlichen Problemen – die Fiktion der Klagerücknahme extrem ungünstig sei. Die Anhörung habe die Kritik der Fraktion auf den Punkt gebracht: Zuerst würden materielle soziale Rechte beschnitten, danach solle die Möglichkeit eingeschränkt werden, sich gegen diese Beschneidung zu wehren.

Anzuerkennen sei eine Zunahme der Arbeitsbelastung bei den Sozialgerichten, doch die hier gemachten Vorschläge gingen an den strukturellen Ursachen vorbei. Wenn eine Änderung des SGB II abgelehnt werde, so sei es zumindest sinnvoll, die Zielvereinbarungen mit den Arbeitsgemeinschaften und Jobcentern zu verändern, da diese zu einer Einsparung bei den sogenannten passiven Leistungen bis zu acht Prozent in 2008 verpflichtet. Dies führe zu einem Einsparungsdruck, der von den Mitarbeitern an die Betroffenen weitergereicht würde.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierten, dass viele Erkenntnisse aus der Anhörung nicht verwertet wurden. Den Gesetzentwurf verstehe man als taktischen Versuch, Bundesratsvorstöße zum selben Thema damit abzuwehren. Sie äußerten sich ablehnend dazu, dass der Schwellenwert der Berufung nicht auf 600 Euro abgesenkt wurde. Es sei nicht plausibel, warum dieser bei 750 Euro läge. Der Sachverständige Professor Dr. Rainer Schlegel hätte auch darauf verwiesen, dass dieser der entscheidende Hebel sei, um die Zahl der Berufungsverfahren einzudämmen.

Sie merkten auch an, dass es in der Anhörung zur Präklusionsregelung keine nennenswerte Unterstützung gegeben hätte. Die Regelung führe unter Umständen in keiner Weise zu einer Entlastungswirkung, sondern – da § 44 SGB X genutzt werden könne – zu einem Wiederauflaufen des Verfahrens. An dieser Stelle gehe dieser Entlastungsversuch vollkommen ins Leere.

Auch die Regelung der Verfahrenseinstellung nach drei Monaten, wenn der Betroffene das Verfahren nicht weiter betreibe, halte man für äußerst fragwürdig. In der Praxis sei es so, dass nicht der Kläger sondern die Behörde die Verzögerung des Verfahrens zu verantworten habe.

Insgesamt solle man sich darüber Gedanken machen, woran die Flut von Verfahren generell hänge. Es gäbe viele Punkte im Verwaltungshandeln, denen man sich zuwenden müsse, bevor man das Sozialgerichtsgesetz ändere.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf Drucksache 16/7716 verwiesen. Hinsichtlich des vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1**Zu Nummer 1 Buchstabe b**

Die Änderung trägt in Bezug auf die Kassenärztlichen Vereinigungen einem Vorschlag des Bundesrates Rechnung. Um eine einheitliche Regelung im gesamten Aufsichtsbereich der Sozialversicherung zu schaffen, werden auch Streitigkeiten die Landes- und Bundesverbände von Sozialversicherungsträgern, die Kassenärztlichen Vereinigungen und ihre Bundesvereinigungen betreffend, in erster Instanz den Landessozialgerichten zugewiesen. Auch diese Streitigkeiten sind solche, bei denen es weit überwiegend nicht um die individuelle Beschwerde eines Versicherten geht und bei denen die Sozialgerichte in der Regel nicht streitschlichtend sind.

Dies gilt auch für Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss sowie bei Entscheidungen des Bundesministeriums für Gesundheit gegenüber den Bewertungsausschüssen sowie den Bundesschiedsämtern und den daraus folgenden Streitigkeiten. Hier ist das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg örtlich zuständig, da diese Einrichtungen ihren Sitz in Berlin haben bzw. haben werden.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung soll den Interessen der Beteiligten in kostenpflichtigen Verfahren nach § 197a SGG Rechnung getragen werden. Im Rahmen einer umfassenden richterlichen Aufklärung ist neben dem Hinweis auf die drohende Verfahrenserledigung auch ein solcher auf die sich gegebenenfalls aus § 155 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergebende Kostenfolge geboten. Die Regelung ist an § 92 Abs. 2 Satz 3 VwGO angelehnt, der ebenfalls eine entsprechende Hinweispflicht enthält.

Zu Artikel 4 (neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Durch die Regelung in Artikel 2 Nr. 6 werden an § 55 Abs. 1 ArbGG die neuen Nummern 9 und 10 angefügt. Für die erst zum 1. Juli 2008 in Kraft tretende Anfügung einer weiteren Nummer durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts ist deshalb die Bezeichnung „11.“ vorzusehen.

Zu Artikel 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 20. Februar 2008

Anette Kramme
Berichterstatterin

